OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701682/15/JS

Datum:
Linz, 21. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des N K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, M, vom 4.3.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2.2.2022, GZ: BHBR/921040004436/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 2.2.2022 wurde dem Beschwerdeführer folgende Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) zur Last gelegt:

„[...]

1.	Datum/Zeit: 20.02.2021, 21:45 Uhr
	Ort: [redacted] S[redacted], [redacted], Keller eines Einfamilienhauses
	Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in [redacted] P[redacted] verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt im Keller des Einfamilienhauses in [redacted] P[redacted] aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 1. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021 in der Zeit vom 18.02.2021 bis 27.02.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist: 1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, 2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten, 3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
	a) der Kontakt mit aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister), cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
	d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses, e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie f) die Versorgung von Tieren, 4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, 5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung, 6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, 7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

	8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und 9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14. Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie an einer Geburtstagsfeier im Keller des Einfamilienhauses in [redacted] teilnahmen..

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 1. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 76/2021

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 19 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 30 Euro auferlegt. In der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses wurde der (rechtsfreundlich vertretene) Beschwerdeführer auf das Recht hingewiesen, die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen. Weiters findet sich darin folgender Hinweis:

„[...]

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://vstv.gv.at/portal/EYHJRYK9). Bitte beachten Sie, dass dies derzeit die einzige Form ist, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

[...]“

1.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde am Freitag, 4.2.2022, an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt.

1.3. Der Beschwerdeführer erhob durch seinen Rechtsvertreter per E-Mail Beschwerde gegen das Straferkenntnis, das am Freitag, 4.3.2022 um 17:11 Uhr, bei der belangten Behörde einging.

1.4. Darüber hinaus, etwa auf postalischem Weg, langte keine weitere Beschwerdeausfertigung bei der belangten Behörde ein.

1.5. Seit zumindest 2016 beschränkt die belangte Behörde den elektronischen Verkehr für Anbringen, die der belangten Behörde außerhalb der Amtsstunden zugehen. Seit zumindest 2021 ist auch auf der Website der belangten Behörde unter der Rubrik „Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Braunau“ folgender Hinweis bekannt gemacht:

„[...]

Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

[...]“

Die Amtsstunden am Freitag sind dort von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr bekannt gemacht.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den elektronisch vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde sowie durch Einsichtnahme in die Website der belangten Behörde samt Mitteilung und Kundmachung.

2.2. Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. bis 1.3. gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt, denen kein widerstreitendes Parteivorbringen entgegen stand.

2.3. Zu den Feststellungen in Punkt 1.4.:

In seiner Stellungnahme vom 20.4.2022 zum hg. Verspätungsvorhalt vom 12.4.2022 verwies der Beschwerdeführer (zusammengefasst) auf eine zusätzliche Postaufgabe der Beschwerde am 4.3.2022 durch seinen Rechtsvertreter. In ihrer Stellungnahme vom 16.5.2022 teilte die belangte Behörde nach nochmaliger Durchsicht des Verfahrensaktes und nach Rücksprache mit der Posteinlaufstelle dazu mit, dass kein postalischer Eingang der Beschwerde festgestellt werden konnte. Der Beschwerdeführer verwies in seiner ergänzenden Äußerung vom 10.6.2022 dazu im Ergebnis erneut auf die zusätzliche (nicht eingeschriebene) Postaufgabe der Beschwerde. Es findet sich auch im übermittelten Verfahrensakt der belangten Behörde keinerlei Hinweis, dass die Beschwerde auch auf dem Postweg bei der belangten Behörde einlangte. Es ist aufgrund der unbedenklichen Stellungnahme der belangten Behörde, die nach nochmaliger Durchsicht des Verfahrensaktes und nach Rücksprache mit der Posteinlaufstelle erfolgte, beweiswürdigend davon auszugehen, dass – mit Ausnahme der per E-Mail übermittelten Beschwerde – keine weitere Beschwerdeausfertigung bei der belangten Behörde einlangte, was im Übrigen vom Beschwerdeführer, dessen Vorbringen die Postaufgabe umfasste, auch nicht in Abrede gestellt wurde.

2.4. Die Feststellung zu Punkt 1.5. gründet auf dem hg. Augenschein der Website am 12.4.2022 und der Mitteilung der belangten Behörde samt Screenshot zum identen Inhalt der Website seit dem Jahr 2021. Ergänzend hat das Landesverwaltungsgericht Einsicht genommen in die „Kundmachung gemäß §§ 13, 41 und 42 AVG“ der belangten Behörde aus dem Jahr 2016, die bereits eine entsprechende inhaltliche organisatorische Beschränkung des elektronischen Verkehrs für Anbringen, die der belangten Behörde außerhalb der Amtsstunden zugehen, vorsieht.
2.5. Da die Beschwerde aufgrund der vorliegenden Urkunden und den dazu ergangenen – im Ergebnis widerspruchsfreien - Äußerungen der Parteien aus rechtlichen Gründen (vgl. Punkt 3.5. und 3.6.) als verspätet zurückzuweisen ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Nach Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach der Bestimmung des § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.
3.2. Nach den §§ 7 Abs. 4, 12 VwGVG ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG binnen vier Wochen bei der belangten Behörde einzubringen. Der angefochtene Bescheid wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nach den Feststellungen am Freitag, 4.2.2022, im Sinne des § 13 Abs. 4 Zustellgesetz (ZustG) zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher am Freitag, 4.3.2022. Wie festgestellt langte die per E-Mail übermittelte Beschwerde an diesem letzten Tag der Beschwerdefrist um 17:11 Uhr - und damit nach Ende der auf der Website bekannt gemachten Amtsstunden an diesem Tag (7:00 bis 12:30 Uhr) – bei der belangten Behörde ein.
3.3. Schriftliche Anbringen – in concreto: Beschwerden – können der Behörde gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit

zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen (Abs. 5 par. cit.).

3.4. Unter organisatorischen Beschränkungen im Sinn des § 13 Abs. 2 AVG sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen (vgl. VwGH 23.5.2012, 2012/08/0102). Wie festgestellt, ist auch auf der Website der belangten Behörde (seit zumindest 2021) eine derartige organisatorische Beschränkung bekannt gemacht, weil deren Formulierung die mangelnde Bereitschaft der belangten Behörde zur Entgegennahme von u. a. mittels E-Mail außerhalb der Amtsstunden übermittelten schriftlichen Anbringen zweifelsfrei zum Ausdruck bringt. Dies hat die Wirkung, dass derartige Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. VwGH 27.9.2019, Ra 2019/02/0008).

3.5. Die erst am letzten Tag der Beschwerdefrist (4.3.2022) außerhalb der Amtsstunden mittels E-Mail im elektronischen Verfügungsbereich der belangten Behörde eingelangte Beschwerde gilt damit erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden am Montag, 7.3.2022 als eingebracht. Aufgrund der nicht fristgerechteten Beschwerde des Beschwerdeführers erwuchs das angefochtene Straferkenntnis bereits in Rechtskraft, weshalb das Landesverwaltungsgericht nicht mehr in merito entscheiden durfte (vgl. VwGH 27.6.2017, Ro 2017/05/0007). Die Beschwerde ist vielmehr als verspätet zurückzuweisen.

3.6. Daran vermag auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Beschwerde sei zusätzlich vom Rechtsvertreter zur Post gegeben worden, nichts zu ändern:

Rechtsmittel, die – wie in concreto eine Beschwerde - an eine Frist gebunden sind, sind schriftlich einzubringen (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG). Um rechtzeitig zu sein, muss der Schriftsatz spätestens am letzten Tag der Frist bei der belangten Behörde überreicht werden, rechtswirksam im Rahmen des § 13 Abs. 2 und 5 AVG auf elektronischem Weg in den Verfügungsbereich der Behörde gelangen (vgl. Punkt 3.5.) oder einem Zustelldienst übergeben werden und in der Folge tatsächlich bei der Behörde einlangen (vgl. VwGH 21.8.2020, Ra 2019/02/0093; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 65 [Stand 15.2.2017, rdb.at]; *Forster* in Köhler/Brandtner/Schmelz, VwGVG, § 7 VwGVG Rn. 75; vgl. VwGH 26.1.2011, 2010/12/0060, zum „Postlaufprivileg“ nach § 33 Abs. 3 AVG, wonach für die Einhaltung der Frist nicht allein die Aufgabe des Schriftstückes zur Post, sondern stets die Einbringung [das Einlangen] bei der zuständigen Behörde maßgebend ist).

Wie festgestellt, ist jedoch – über das E-Mail des Beschwerdeführers hinaus – keine weitere Beschwerdeausfertigung bei der belangten Behörde eingelangt. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Beschwerde sei vom Rechtsvertreter auch bei der Post aufgegeben worden, kam demnach – mangels einem tatsächlichen Einlangen der Beschwerde auf dem Postweg bei der belangten Behörde - keine rechtliche Bedeutung für die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung

zu (vgl. dazu auch VwGH 18.3.2021, Ra 2021/20/0024, zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Falle des Verlustes einer der Post übergebenen Sendung, die nicht bei der Behörde einlangt).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit der Erhebung von Rechtsmitteln per E-Mail bzw. zum „Postlaufprivileg“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack